



GEMEINDE STEIN AR

**Reglement
über das Bestattungs- und
Friedhofwesen
der Gemeinde Stein AR**

Von der Einwohnergemeinde Stein AR
an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 10. März 1996 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am 23. April 1996.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons. Aufsicht

Art. 2

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der gemeinderätlichen Bau- und Strassenkommission. Grundsatz

Art. 3

Der Bau- und Strassenkommission obliegen folgende Aufgaben: Kommission

- die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
- der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird;
- die Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat.

Art. 4

Der Gemeinderat wählt den Totengräber, den Leichenbesorger, den Leichenführer und den Friedhofgärtner. Er regelt die Tätigkeiten in einem Pflichtenheft. Zuständigkeit /
Wahlen

Art. 5

Zivilstandsamt Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Bestattungszeit;
- b) den Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen;
- c) die Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
- d) die Führung des Gräberverzeichnisses;
- e) die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung¹⁾;
- f) Bewilligungen zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung¹⁾;
- g) die Erteilung von Ausnahmbewilligungen.

¹⁾ bGS 816.31

II. Bestattungswesen

Art. 6

Aufbahrung Die Verstorbenen können nach der Einsargung in der Friedhof-Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.

Art. 7

- Trauerfeier
- 1 Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der Religionsgemeinschaft die nötigen Anordnungen selbst.
 - 2 Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Kirche für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht einer der Landeskirchen angehören, ist die evangelische Kirchenvorsteherschaft zuständig.
 - 3 Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.

Art. 8

Bestattungszeit Die Bestattungen finden an Werktagen zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr statt.

Art. 9

Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Zivilstandsamt gegen eine Gebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 11) bewilligt werden, sofern

Bestattung von
Nichtgemeinde-
Einwohnern

- a) die oder der Verstorbene früher in der Gemeinde niedergelassen war;
- b) nächste Angehörige der oder des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind;
- c) die oder der Verstorbene Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde Stein AR ist.

Art. 10

a) Feuerbestattung

Bestattungsarten

1. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in:

- a) Urnenreihengräbern
- b) Gemeinschaftsurnengräbern
- c) Erdbestattungsgräbern von Angehörigen

b) Erdbestattung

2. Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern.

Art. 11

1 Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

Bestattungskosten

- die Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung;
- die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde in die Aufbahrungshalle;
- die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- einen Anteil an die Kosten der Feuerbestattung inklusive Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;
- das Öffnen und das Schliessen des Grabes;
- die Lieferung und das Setzen des Grabkreuzes aus Holz und der Grabnummer.

2 Weitergehende Leistungen, wie Bestattung ausserhalb der Gemeinde, müssen von den Auftraggebern getragen werden.

III. Friedhofswesen

Art. 12

Verhalten auf dem
Friedhof

- 1 Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen.
- 2 Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutze der Friedhofanlagen ist untersagt:
 - a) der Besuch durch Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen;
 - b) das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen;
 - c) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.
- 3 Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Art. 13

Grabmasse

Die Grabmasse betragen für:

- Erdbestattungsfelder:
Länge 180 cm, Breite 60 cm, Zwischenraum 15 cm
- Urnenfelder:
Länge 105 cm, Breite 55 cm, Zwischenraum 25 cm
- Gemeinschaftsgrab:
Länge 50 cm, Breite 35 cm, ohne Zwischenraum.

Art. 14

Grabmäler und
Grabausstattungen

- 1 Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- 2 Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Art. 15

Die Höchstmasse der Grabmäler betragen:

Masse der
Grabmäler

a) bei Erdbestattungsgräbern:

Höhe max. 110 cm

Breite max. 50 cm

b) bei Urnengräbern:

Höhe max. 65 cm

Breite max. 40 cm

Art. 16

- 1 Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.
- 2 Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzu-
fügen.
- 3 Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der
Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten einem
Gärtner oder Dritten zu übertragen.

Grab-
bepflanzung

Art. 17

- 1 Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber
oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.
- 2 Wenn ein Grab nicht gepflegt wird, ist der Friedhofgärtner
berechtigt, Pflanzen und Unkraut auf Kosten der Angehörigen
abzuräumen.

Grabunterhalt

Art. 18

- 1 Die Grabesruhe dauert 25 Jahre.
- 2 Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab
verlängert dessen Dauer der Grabesruhe nicht.
- 3 Die Kosten für Urnenumbettungen bei Felldräumungen gehen zu
Lasten der Auftraggeber.

Dauer der
Grabesruhe

Art. 19

Ablauf der
Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Bau- und Strassenkommission die Räumung der betreffenden Grabfelder/Grabreihen an. Dies ist drei Monate vor Beginn der Abräumung in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Stein AR bekanntzugeben. Die Angehörigen sind – soweit erreichbar – einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu entfernen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

IV. Vollzug

Art. 20

Tarif

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen (Aufbahrung, Bestattungen, Grabgebühren, Grabunterhalt).

Art. 21

Reglements-
änderungen

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 22

Rekurs

- 1 Gegen Verfügungen der Bau- und Strassenkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Stein AR Rekurs erhoben werden.
- 2 Verfügungen und Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. weitergezogen werden.
- 3 Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Kopie).

Art. 23

Dieses Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. in Kraft. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Begräbnis- und Friedhofordnung vom Januar 1935.

